

§ 2

(1) Der Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis für Backhefe beträgt 82 DM je 100 kg frei Station des Empfängers bei Bahnversand, bei Postversand frei Postanstalt des Empfängers und bei Lastwagen transport frei Lager bzw. frei Haus des Empfängers.

(2) Der Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis versteht sich in Leihfässern für lose Backhefe (Faßhefe) und einschließlich Innenverpackung und Umverpackung für geformte Hefe und ist zahlbar ohne Abzug.

§ 3

(1) Die im Industrieabgabepreis enthaltene Produktionsabgabe für Backhefe gemäß § 2 Abs. 1 wird den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Die im Herstellerabgabepreis enthaltene Verbrauchsabgabe für Backhefe gemäß § 2 Abs. 1 wird den Betrieben der übrigen Wirtschaft durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 4

(1) Der Großhandelsabgabepreis für geformte Backhefe beträgt je 100 kg 95 DM bei Lieferung an Backbetriebe oder Einzelhändler.

(2) Der Großhandelsabgabepreis versteht sich einschließlich Innenverpackung und Umverpackung frei Station des Empfängers bei Bahnversand, frei Postanstalt des Empfängers bei Postversand und frei Haus des Empfängers bei Lastwagentransport und ist zahlbar ohne Abzug.

(3) Mit der Großhandelsspanne sind die dem Großhandel entstehenden gesamten Kosten abgegolten.

§ 5

Der Abgabepreis der Backbetriebe bzw. Einzelhändler an den Endverbraucher beträgt für ausgewogene Ware:

	für 1000 g = 1,30 DM
	für 500 g = 0,65 DM
	für 250 g = 0,35 DM
^	für 100 g = 0,15 DM
'	für 60 g = 0,10 DM
	für 30 g = 0,05 DM

§ 6

(1) Zur Sicherung des Rücklaufes der Hefefässer gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. März 1955 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBL I S. 283).

(2) Die mitverkaufte Umverpackung (Kartons) ist, soweit sie wiederverwendungsfähig ist, dem Backhefebetrieb zum Rückkauf anzubieten. Für jeden wiederverwendungsfähigen frachtfrei zurück gegebenen Karton erhält der Rücklieferer eine Vergütung von 0,20 DM.

§ 7

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Juli 1956 erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 45 vom 21. März 1950 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Backhefe — (GBL S. 222) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie

I. V.: Klevesath
Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 579.**— Anordnung zur Änderung der Preisordnung Nr. 480 —**

Vom 31. Mai 1956

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 480 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für die Erzeugnisse des Kalibergbaues einschließlich Nebenprodukte, Salzgewinnung, Fluß- und Schwerspat — (Sonderdruck Nr. 126 des Gesetzblattes; Ber. GBL I 1956 S. 48) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten der § 3 der Preisordnung Nr. 178 vom 22. Dezember 1948 über die Regelung der Herstellerpreise für Düngemittel (PrVOBl. S. 269), die Position Kaliammonsalpeter des Abschnittes 1 — Stickstoff — und der Abschnitt 3 — Kali — des § 1 der Preisordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949. (ZVOBl. II S. 147) und die Preisverordnung Nr. 208 vom 23. November 1951 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Kainit — (GBI. S. 1100) sowie alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen und Bestimmungen außer Kraft.“

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

L. V.: Friedemann
Staatssekretär

Arbeitsschutzanordnung 116.**— Zapfenpflücken an stehenden Bäumen —**

Vom 29. Mai 1956

Auf Grund des § 49 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Pflücken von Zapfen an stehenden Bäumen darf nur von körperlich gewandten, gesunden und schwindelfreien Personen über 18 Jahre durchgeführt werden.

(2) Den im Berufsausbildungsverhältnis stehenden Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahre* ist das Besteigen stehender Bäume nur unter Aufsicht des Lehrausbilders gestattet.

(3) Es müssen wenigstens zwei Zapfenpflücker in einem Arbeitsbereich auf Rufweite tätig sein. Ein Bandspäckchen für die Erste-Hilfe-Leistung ist in jedem Falle von den Zapfenpflückern mitzuführen.

§ 2

Zum Besteigen der Bäume sind nur Steigeisen, Sicherheitsgurte und Sicherheitsseile in normgerechter Ausführung und Güte sowie in einwandfreier Beschaffenheit zu verwenden.

§ 3

Es sind nur solche Steigeisen zu verwenden, deren Metallteile aus St. C. 3561 oder diesem gleichwertigen Stahl hergestellt sind und an denen eine doppelte Riemenverbindung vorhanden ist, die das Abfallen des Steigeisens vom Fuß beim Reißen eines Riemens unmöglich macht.